

Dritte Ordnung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik vom 20. Juli 2011

vom 20. Februar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99) und §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 S. 3, 12 und 20 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 11 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007 am 20. Februar 2018 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 29.11.2018, Az. 43-774-2-1327/2/1 sein Einvernehmen erklärt.

Artikel 1 Änderung der Akademischen Prüfungsordnung

Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik vom 20. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(6) Bei Nichtbestehen kann das Block- und Tagespraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.“

b. Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(6) Bei Nichtbestehen kann das Block- und Tagespraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.“

b. Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(4) Bei Nichtbestehen kann das Block- und Tagespraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.“

b. Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 20.02.2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor